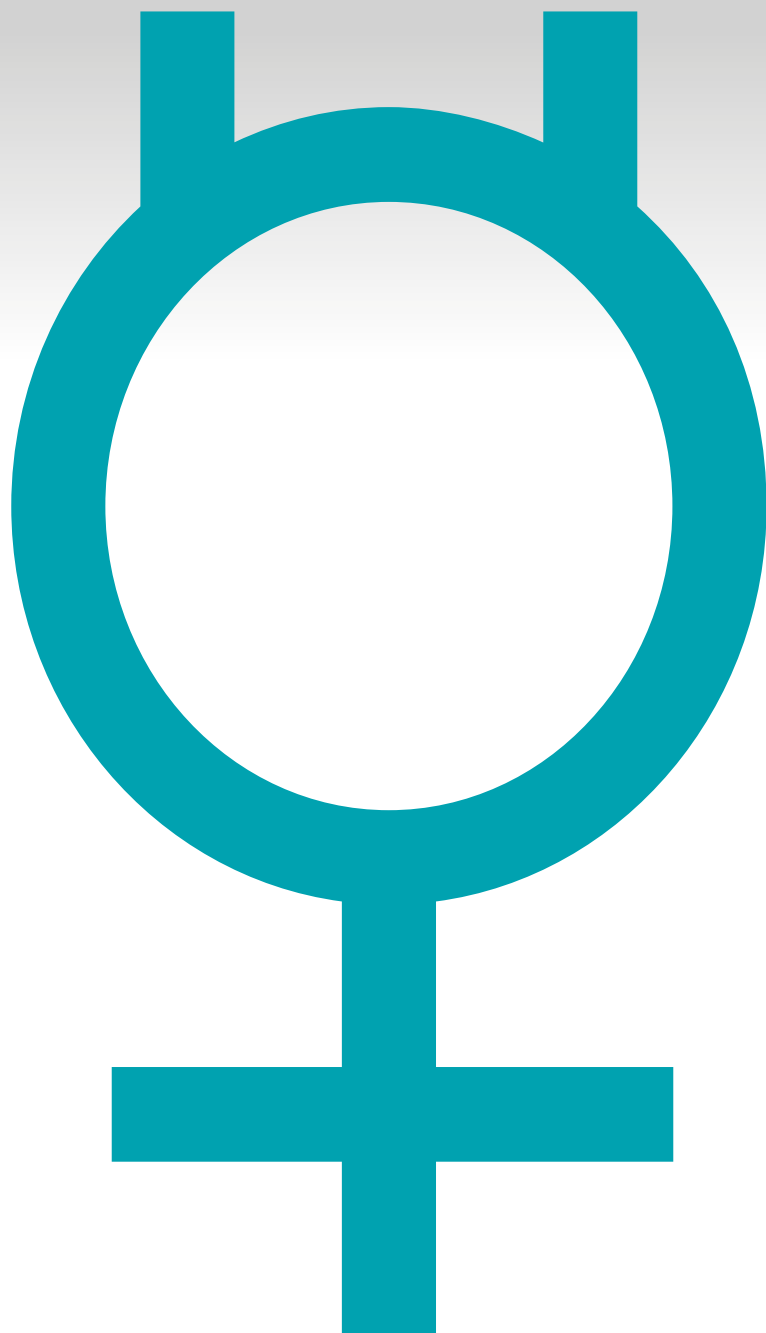
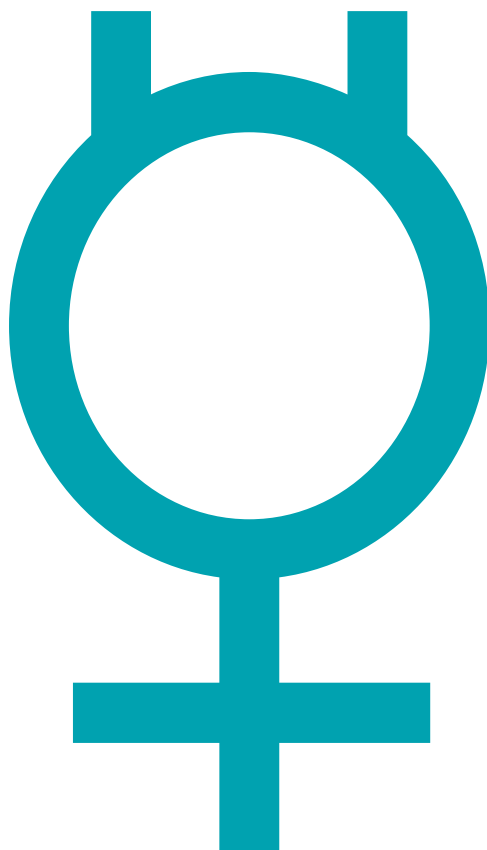




Geschlechtsspezifische Gewalt in digitalen Räumen



Der vorliegende Reader dient als Informations- und Nachschlagewerk für mit Jugendlichen Arbeitenden. Er liefert Antworten auf Fragen zum Thema Gewalt an Frauen* und Mädchen*, zeigt verschiedene Gewaltformen im Kontext der Digitalisierung auf, gibt Einblicke zu rechtlichen Hintergründen, unterstützt in der Präventions- und Aufklärungsarbeit und verweist auf bestehende Angebote sowie weiterführenden Informationen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4	4. Auswirkungen digitaler Gewalt	34
1.1 Wie ist dieser Reader entstanden?	4	4.1 Psychische, emotionale und psychosomatische Folgen für Betroffene	34
1.2 Wer hat diesen Reader erarbeitet?	7	4.2 Antifeminismus und die Fortschreibung von Marginalisierungen in digitalen Räumen	34
1.3 An wen richtet sich dieser Reader?	9		
2. Geschlechtsspezifische Gewalt in digitalen Räumen	10		
3. Von welchen Formen digitaler Gewalt sind Mädchen* und Frauen* in Österreich betroffen?	12	5. Rechtliche Hintergründe	36
3.1 Stalking	13	5.1 Internationales Recht	36
3.1.1 Direkter Stalking-Kontakt	14	5.2 Österreichisches Zivilrecht & Medienrecht	37
3.1.2 Nicht-direkter Stalking-Kontakt	14	5.3 Strafrechtliche Anknüpfungspunkte	38
3.2 Mobbing und Harassment	20	5.4 Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz - HiNBC	40
3.2.1 Beispiele von Mobbing- und Harassment-Methoden	22	6. Präventions- und Aufklärungsarbeit	41
3.3 Bildbasierte sexualisierte Gewalt	27	6.1 Tipps zu Techniksicherheit	42
3.3.1 Verwendung einvernehmlich erstellter intimer Bilder	28	6.2 Im Setting Erstgespräch	46
3.3.2 Aneignung von Bildmaterial	29	6.3 Anzeigeerstattung bei der Polizei	47
3.3.3 Verbreitung und Anfertigung von Aufnahmen (sexualisierter) Gewalt	30	7. Beratungsstellen und andere Angebote in Vorarlberg und Österreich	48
3.4 Hate Speech	32	8. Weiterführende Links	50
3.4.1 Hate Speech im Zusammenhang mit Stalking, Doxing und bildbasierter Gewalt	33	9. Literatur	51
3.4.2 Hate Speech gegen feministische Positionen	33		

1.

Einführung

Alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sind zunehmend durch die stete Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) gezeichnet. Die Digitalisierung – ursprünglich ein technischer Begriff – wird zunehmend auch als Phänomen verstanden, das sich durch tiefgreifende, vielfältige gesellschaftliche Transformationsprozesse auszeichnet. Die damit entstandenen neuen Möglichkeiten der Nutzung digitaler Medien eröffnen aber auch neue Formen, Menschen zu verfolgen, zu bedrohen, zu belästigen und ihnen massiven Schaden zuzufügen.

Eine besondere Belastung für Betroffene spielt dabei die Tatsache, dass einmal ins Netz gestellte Informationen und Bildmaterial, dort meist auf unbestimmte Zeit gespeichert bleiben und für die Öffent-

lichkeit jederzeit abrufbar sind. Zusätzlich können Informationen und Bildmaterial mithilfe ausgefeilter, aber einfach beschaffbarer und leicht bedienbarer Technologien kaum nachvollziehbar verändert und manipuliert werden. Aktuelle Studien, etwa der Welt-Mädchenbericht 2020 von Plan International zeigen, dass vor allem Mädchen* und junge Frauen* von digitalen Gewaltformen betroffen sind und ihr Recht, sich sicher und frei in den sozialen Medien zu bewegen, nicht wahrnehmen können. (vgl. Plan International 2020)

Der vorliegende Fachreader beleuchtet verschiedene digitale Gewaltformen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt und möchte Impulse zur Sensibilisierung von Jugendarbeiter*innen, Pädagog*innen und anderen mit Jugendlichen Arbeitenden setzen.

1.1 Wie ist dieser Reader entstanden?

Der vorliegende Reader ist im Rahmen von „empowHER* – Ein Peer-Projekt von Mädchen* und jungen Frauen* zu geschlechtsspezifischer Gewalt“ entstanden. EmpowHER* ist eine Kooperation zwischen dem Mädchen*treff der Offenen Jugendarbeit Dornbirn und dem Verein Amazone und wird vom Bundeskanzler-

amt gefördert. Dabei flossen die zuvor in Workshops und anderen Formaten gemeinsam mit Mädchen* und jungen Frauen* erarbeiteten Inhalte, Erfahrungen und Perspektiven mit ein und wurden um das Wissen einer Expert*innengruppe (s.u.) ergänzt sowie mit der derzeit aktuellen wissenschaftlichen Literatur abgeglichen.



empowHER* – Ein Peer-Projekt von Mädchen* und jungen Frauen* zu geschlechtsspezifischer Gewalt

empowHER* richtet sich an Mädchen* und junge Frauen*, an Erwachsene – Jugendarbeiter*innen, Sozialarbeiter*innen, Lehrpersonen und Eltern – sowie an eine breite Öffentlichkeit.

empowHER* beschäftigt sich mit Geschlechtsspezifika von Gewalt und setzt Schwerpunkte zu geschlechtsspezifischer Gewalt in digitalen Räumen.

empowHER* sensibilisiert Mädchen* und junge Frauen* zu geschlechtsspezifischer Gewalt aus intersektionalen Perspektiven.

empowHER* bildet Mädchen* und junge Frauen* als Expertinnen* ihrer Lebenswelten zu Kompetenzträgerinnen* für Themen geschlechtsspezifischer Gewalt aus.

empowHER* stellt Mädchen* und jungen Frauen* kompetente Ansprechpersonen in ihren Lebensräumen zur Verfügung.

empowHER* macht mädchen* und frauen*spezifische Perspektiven auf Gewalt für Multiplikator*innen und erwachsene Bezugspersonen sichtbar und ermöglicht eine bedürfnisorientierte Arbeit an relevanten Themen- und Fragestellungen.

empowHER* ermöglicht Austausch- und Vernetzungsräume für relevante Akteur*innen.

empowHER* macht mädchen*spezifische Perspektiven und Bedürfnisse in Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt für eine breite Öffentlichkeit begreifbar.



empowHER* richtete sich an Mädchen*, junge Frauen*, Multiplikator*innen und Bezugspersonen in ganz Vorarlberg und hat:

- > Mädchen* und junge Frauen* sensibilisiert und sie, als Expertinnen* ihrer Lebenswelten, zu Kompetenzträgerinnen* für Themen geschlechtsspezifischer Gewalt ausgebildet.
- > Mädchen* und jungen Frauen* kompetente Ansprechpersonen mit ihren Lebensrealitäten in ihren Lebensräumen zur Verfügung gestellt.
- > Mädchen* und frauen*spezifische Perspektiven auf geschlechtsspezifische Gewalt für Multiplikator*innen und erwachsene Bezugspersonen sichtbar gemacht und in der Folge ermöglicht, bedürfnisorientiert an relevanten Themen- und Fragestellungen zu arbeiten.
- > Mädchen* und frauen*spezifische Perspektiven und Bedürfnisse für eine breite Öffentlichkeit begreifbar gemacht.



1.2 Wer hat diesen Reader erarbeitet?

Offene Jugendarbeit Dornbirn

Der Verein Offene Jugendarbeit Dornbirn (OJAD) ist ein gemeinnütziger, politisch strikt überparteilicher und konfessionell neutraler Verein. Neben 4 Häusern (Arena, Vis.m.u.t mit Kulturcafé Schlachthaus, Mädchen*treff, Job Ahoi und ChancenBildung) und der Mobilen Jugendarbeit werden Projekte zum Thema Integration, Digitalisierung, Jugendsozialarbeit, Kultur, Sport, Gesundheit, Mitbestimmung, int. Jugendbegegnungen, politische Bildung und Ökologie betrieben. Dabei stellt die OJAD die zwischenmenschlichen Beziehungen, den Lebensraum und die Verbesserung der persönlichen Lebenssituation der Jugendlichen ins Zentrum, bietet Lernfelder und stärkt Jugendliche in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Unabhängigkeit.

www.ojad.at



Mitarbeit durch:

Verein Amazone

Seit 1998 setzt sich der Verein Amazone in Bregenz mit feministischer Grundhaltung für die Anliegen von FLINT* Personen (Mädchen*/Frauen*, Lesben, inter*, nicht-binäre, trans* Personen) und somit für eine geschlechtergerechtere Welt ein. Der Verein arbeitet in drei Säulen:



Das **Mädchenzentrum** ist ein Jugendzentrum für FLINT* Personen von zehn bis 18 Jahren. In den Räumlichkeiten des Mädchenzentrums können sich Besucherinnen* in der Werkstatt handwerklich betätigen, im Proberaum üben, im Internet surfen, an der AmazoneBar abhängen, vielfältige Workshops besuchen oder einfach nur mal nichts tun.

In der **Mädchenberatung** können sich FLINT* Personen von zehn bis 25 Jahren sowie ihre Bezugspersonen mit all ihren Anliegen an die Beraterinnen* des Vereins Amazone wenden. Die Mädchenberatung ist kostenlos und mädchenparteilich und kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail in Anspruch genommen werden.

Der Verein Amazone führt in der **Fachstelle Gender** zahlreiche Projekte, Vernetzungs- und Qualifizierungsangebote für Menschen aller Altersgruppen durch. Gemeinsam mit Schulen, Jugendhäusern, Betrieben und der Politik wird an einer geschlechtergerechten Welt gearbeitet.

www.amazone.or.at



Mit der Unterstützung durch

aha – Jugendinformationszentrum Vorarlberg

aha ist das Jugendinformationszentrum in Vorarlberg. Das aha bietet Infos von A wie Au-pair bis Z wie Zivildienst und unterstützt bei Fragen, die sich um das Leben von Jugendlichen drehen.



Die **aha card** ist die Vorarlberger Jugendkarte. Sie bietet Ermäßigungen für alle zwischen 12 und 20 Jahre, ist Altersnachweis und gleichzeitig Zugang zu aha plus. Die aha card kann ganz unkompliziert unter www.aha.or.at/karte-bestellen beantragt werden.

aha plus ist ein Anerkennungssystem für engagierte Jugendliche. Ab 12 Jahre können junge Menschen an freiwilligen Aktivitäten teilnehmen, Punkte sammeln und diese gegen Anerkennungen, sogenannte Rewards, eintauschen. Mit dem **aha plus** Engagement-Nachweis haben Jugendliche die Möglichkeit, die Erfahrungen, die sie bei ihren freiwilligen Tätigkeiten gesammelt haben, bei Bewerbungen zu belegen und so ihre Chance für Job und Ausbildung zu steigern.
www.aha.or.at

koje – Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung



Das Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung, kurz **koje**, ist der Vorarlberger Dachverband der Offenen Jugendarbeit. Eine wichtige Funktion des Dachverbandes ist die Vernetzung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene und die Förderung von Kooperationen. Dabei ist eine wesentliche Aufgabe die Unterstützung von Wissenstransfer zwischen Fachkräften der Offenen Jugendarbeit, Systempartner*innen und Auftraggeber*innen. Dazu schafft die koje unterschiedliche Plattformen, welche Input, Austausch und Inspiration ermöglichen.

Die koje pflegt auch einen engen Kontakt zu Gemeinden und den unterschiedlichen Fachbereichen der Vorarlberger Landesregierung. Als Service- und Fachstelle stärkt die koje das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit, fördert die Chancengerechtigkeit und stützt den sozialen Frieden in Vorarlberg.
www.koje.at

Landespolizeidirektion Vorarlberg



Die Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche stellt einen wichtigen Teilbereich der polizeilichen Präventionsarbeit dar. Die Themenbereiche Gewalt- und Suchtdeliktprävention sind im Gesamtkonzept „UNDER18“ zusammengefasst und unterteilen sich in die Programme „All Right – Alles was Recht ist!“, „Click & Check“ und „Look@your. Life“ (Weitere Informationen: www.bundeskriminalamt.at/205). Zusätzlich können über die Landespolizeidirektion Vorarlberg Selbstverteidigungskurse gebucht werden.

Ein weiteres Angebot stellt die Besichtigung einer örtlichen Polizeidienststelle dar, um etwaige Hemmschwellen zu minimieren.
www.polizei.gv.at/vbg/buergerservice/kriminalpraevention

Ein ganz besonderer Dank gilt außerdem Valentin Vlašić vom **Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe**, der bei der Erstellung des Fachreaders hilfreich unterstützt hat.

1.3 An wen richtet sich dieser Reader?

Der vorliegende Reader dient als Informations- und Nachschlagewerk für mit Jugendlichen Arbeitende. Er liefert Antworten auf Fragen zum Thema Gewalt an Frauen* und Mädchen*, zeigt verschiedene Gewaltformen im Kontext der Digitalisierung auf, gibt Einblicke zu rechtlichen Hintergründen, unterstützt in der Präventions- und Aufklärungsarbeit und

verweist auf bestehende Angebote sowie weiterführende Informationen. Ziel des Readers ist, für verschiedene Gewaltformen in digitalen Räumen im Kontext der Arbeit mit Jugendlichen zu sensibilisieren, Bewusstsein und Wissen aufzubauen, Handlungsmöglichkeiten zu erweitern sowie Unterstützungsangebote sichtbar zu machen.



2.

Geschlechtsspezifische Gewalt in digitalen Räumen

Der Prozess der zunehmenden Digitalisierung bedingt einen grundlegenden Wandel im gesellschaftlichen Zusammenleben sowie in der Organisation sozialer Beziehungen, vor allem der heutigen Generation. Die nachhaltige Veränderung bisheriger Informations- und Kommunikationswege bietet neue Chancen und eröffnet neue Wege, birgt aber auch die Gefahr neuer Gewaltformen und -dynamiken. Unter digitaler Gewalt wird allgemein zusammengefasst, wenn Menschen mittels digitaler Medien und Technologien gezielt angegriffen, beleidigt, bloßgestellt, isoliert, beschimpft, erpresst und bedroht werden. In Bezug auf die Dimension von Geschlechtsidentitäten sind besonders Frauen* und LGBTQIA+ Personen betroffen.

Von geschlechtsspezifischer Gewalt wird ausgegangen, wenn Personen aufgrund ihres biologischen oder sozialen Geschlechts Gewalt ausgesetzt sind. Diese Form der Gewalt betrifft überproportional als weiblich gelesene und LGBTQIA+ Personen und ist in der gesellschaftlichen Ungleichbehandlung von Frauen*, im

Missbrauch von Macht sowie patriarchalen Gesellschaftsstrukturen verankert. Gerade digitale Gewaltformen haben eine geschlechtsspezifische Komponente, wodurch Frauen* und Mädchen* mit anderen Formen oder Dynamiken konfrontiert werden, andere Strategien zur Vermeidung entwickeln und die Folgen von Gewalterfahrungen im Netz häufig auch anders beschreiben. (vgl. Prasad 2021:17)

In den folgenden Ausführungen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt haben wir uns für die Schreibweise „Täter*innen“ entschieden, auch wenn Studien sowie die aktuelle wissenschaftliche Literatur belegen, dass Gewalt gegen Mädchen* und Frauen* in den allermeisten Fällen von Männern* ausgeübt wird. Die Schreibweise „Täter*innen“ bringt aber auch die Erfahrungen derjenigen Betroffenen zum Ausdruck, die sexualisierte Gewalt durch Frauen* oder durch Menschen, die sich nicht eindeutig als Mann oder Frau definieren, erfahren. (siehe u.a. bff: Frauen gegen Gewalt E.V. / Universität Wien et.al. 2018 / Plan International 2020 / Amnesty International 2018)



Mit digitaler Gewalt werden hier alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt zusammengefasst, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und/oder geschlechtsspezifische Gewalt, die im digitalen Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Digitale Gewalt funktioniert nicht getrennt von „analoger Gewalt“, sie stellt meist eine Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken dar.

(vgl. bff: Frauen gegen Gewalt E.V.)

3.

Von welchen Formen digitaler Gewalt sind Mädchen* und Frauen* in Österreich betroffen?

Digitale Gewalt als geschlechtsspezifische Gewalt geschieht meist im Kontext bereits existierender Gewalt- und Machtverhältnissen und ist daher von anderen Gewaltformen nicht trennbar. In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurden vermehrt Angriffe im öffentlichen digitalen Raum beobachtet, in dem Täter*innen anonym und organisiert agieren. Hate Speech und andere gewaltvolle Handlungen werden aber ebenso unter Klarnamen getätigt. Daneben findet auch eine Digitalisierung von Gewalt in sozialen Beziehungen statt, wobei hier die gewaltausübende Person der betroffenen Person persönlich bekannt ist.

Eine 2017 durchgeführte Studie der Universität Wien, Forschungszentrum Menschenrechte sowie dem Weissen Ring, Verbrechenopferhilfe (vgl. Universität Wien et.al.: 2018) ergab, dass eine von drei befragten Frauen* und Mädchen* in Österreich Gewalt im Netz erlebt haben. Überdurchschnittlich betroffen sind vor allem junge Frauen* zwischen 15 und 18 Jahren: Hier gaben 64 Prozent der Befragten an, im vergangenen Jahr von Gewalt im Netz betroffen gewesen zu sein.

Die am häufigsten erlebten Formen von Gewalt im Netz sind Beleidigungen und Beschimpfungen sowie die Zusendung von sexuell anzüglichen und belästigenden Mitteilungen sowie Bildmaterial. Auch von der Verbreitung schlimmer Gerüchte und Onlinestalking sind Frauen* und Mädchen* in Österreich besonders betroffen. (vgl. Universität Wien et.al.: 2018: 8)

Die polizeiliche Kriminalstatistik zeichnet ein ähnliches Bild: Auch hier hat sich der steigende Trend der letzten Jahre im Bereich Internetkriminalität fortgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr (2020) wurden rund 45% mehr Fälle bei der Polizei angezeigt. Signifikante Beispiele sind Internetbetrug sowie Fälle von „Erpressung im Internet“ (vornehmlich Sextortion). (vgl. polizeiliche Kriminalstatistik 2021).

Anhand der oben angeführten Studie zu Gewalterfahrungen von Mädchen* und Frauen* in Österreich (vgl. Universität Wien et.al.: 2018) werden im Folgenden vier spezifische Kategorien digitaler Gewalt (Stalking, Mobbing und Cyberharassment, bildbasierte sexualisierte Gewalt, Hatespeech) näher beleuchtet.

3.1 Stalking

Verfolgen, Nachstellen, Kontrollieren, Überwachen

Die Grenze war diffus: die ersten zwei, drei sehnsuchtsvollen E-Mails fand ich noch nett (und habe ich auch beantwortet); anfangs weiß man ja noch nicht, was da noch alles kommen wird. Irgendwann kamen zu den E-Mails Anrufe hinzu. Er las alles, was ich online schrieb, reiste mir sogar ins Ausland nach, wo ich einen Feri-job hatte. Zuerst habe ich versucht, es ihm im Guten zu erklären, aber jedes „nein“ von mir war für ihn ein weiterer Beweis dafür, dass ich ihn liebe und es mir nur nicht eingestehe. Deutlichere Worte halfen auch nicht, also habe ich ihn irgendwann ignoriert. Manche Freunde gaben mir den Tipp, ihm einfach zu sagen, ich sei mittlerweile verheiratet. Hätte ich aber als Niederlage empfunden - ich will nicht nur deshalb in Ruhe gelassen werden, weil ich schon „jemandem gehöre“. Ab dem Zeitpunkt, als ich gar nicht mehr auf ihn reagierte, dauerte es ungefähr noch 1,5 Jahre, bis er aufgab.

Eine Betroffene

„Stalking“ bezeichnet ein willentliches, häufig wiederkehrendes und beharrliches Verfolgen und Belästigen einer anderen Person über einen längeren Zeitraum“ (bff: Frauen gegen Gewalt E.V.). Dies wird im direkten (d.h. die gewaltausübende Person ist der betroffenen Person bekannt und/oder die betroffene Person weiß von den Stalking-Handlungen) oder im nicht direkten Stalking-Kontakt (d.h. die betroffene Person kennt die stalkende Person nicht und/oder weiß nichts von den Stalking-Handlungen) mittels digitaler Medien und Technologien ausgeübt, und hat das Ziel eine Person zu kontrollieren, zu überwachen und/oder zu terrorisieren.

Dabei werden unterschiedliche Stalking-Methoden eingesetzt, wobei meist eine Kombination mehrerer davon ergriffen wird. Gerade Stalking stellt eine Gewaltform dar, die seit der Verbreitung des Internets, von Smartphones und anderen Geräte fast nicht mehr ohne digitale Komponente vorkommt. Stalkinghandlungen geschehen in den meisten Fällen im Kontext von (Ex)Partnerschaften, wobei Täter*innen das Ziel verfolgen Macht und Kontrolle über die betroffene Person auszuüben und damit die Vormachtstellung in einer Beziehung aufrecht zu erhalten bzw. eine Beziehung zu erzwingen. (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 63f)

3.1.1 Direkter Stalking-Kontakt

Im Unterschied zum nicht direkten Stalking-Kontakt weiß die betroffene Person im direkten Stalking-Kontakt von den Stalking-Handlungen und weiß meist auch von wem diese ausgeübt werden. Dabei verfolgt die stalkende Person die Ziele, in Kontakt zu bleiben, allgegenwärtige Anwesenheit zu demonstrieren, zu beleidigen und/oder zu drohen. Dies wird beispielsweise mittels ständigem

Anrufen oder Schreiben von Textnachrichten mit und ohne Bildaufnahmen, Sprachnachrichten, E-Mails oder unzähligen Kommentaren in sozialen Netzwerken ausgeübt. Je nach Motiv und Ziel der stalkenden Person kann der Inhalt der Nachrichten sehr unterschiedlich sein und von Liebeserklärungen über Beleidigungen bis hin zu Drohungen reichen. (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 64)



Im Kontext einer Beziehung ist die stalkende Person oftmals der Auffassung, es nur gut zu meinen und das Recht dazu zu haben. Aber jedes Verhalten, das die betroffene Person einschränkt oder ihr ein schlechtes Gefühl macht und dazu führt, dass sie sich von Freund*innen und Familie immer mehr zurückzieht, ist gewaltvoll.

3.1.2 Nicht-direkter Stalking-Kontakt

Unter nicht-wissentlichem Stalking-Kontakt werden alle Stalking-Methoden mittels digitaler Medien und Technologien zusammengefasst, die ohne das Wissen der betroffenen Person ausgeübt werden. Meist hat die betroffene Person ein „ungutes“ Gefühl bzw. einen vagen Verdacht, dass sie überwacht wird, aber kann dies nicht näher bestimmen.

Hier ist es vor allem wichtig, dass Äußerungen über einen Verdacht, überwacht zu werden, ernst genommen und Sicherheitseinstellungen (s.u.) besprochen und vorgenommen werden.

In Beziehungen ist es meist nicht ungewöhnlich, technische Geräte und Passwörter zu teilen. Damit haben die Partner*innen – auch nach einer Trennung – einfachen Zugang zu Geräten und kennen die Passwörter der Online-Konten. Die gewaltausübende Person hat somit die Möglichkeit, Informationen über alle Online-Aktivitäten der betroffenen Person einzuholen, ihre Online-Kommunikation (inkl. Fotos) einzusehen und so auch Kenntnis über mögliche Aufenthaltsorte zu erlangen. Des Weiteren können über Online-Konten mit Mitgliedskarten wie Payback oder gemeinsame Partner-



Handyverträge Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort gemacht sowie die genauen Verbindungen, Telefonnummern etc. eingesehen werden. Ziel der stalkenden Per-

son ist hier, zu verunsichern, und ebenso Macht und Kontrolle über die betroffene Person auszuüben. (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 65f)



Die folgende Auflistung von Stalking-Methoden können wissentlich aber auch ohne das Wissen der betroffenen Person, direkt oder indirekt vorkommen.

> Permanentes Kontaktieren

Permanentes Kontaktieren kann in Form von unzähligen Anrufen zu jeder Tages- und Nachtzeit oder mittels sogenannten „**Nachrichtensbomben**“ ausgeübt werden. Dabei werden so viele Textnachrichten verschickt, dass eine Nutzung der Messenger-Dienste nicht mehr möglich ist, da andere Nachrichten in der Flut der Stalking-Nachrichten untergehen. Dies kann auch zu einer Überlastung der Messenger-Dienste führen, sodass diese nicht mehr funktionieren. (vgl. ebd.: 64f)

Eine häufig auftretende Stalkingmethode im Kontext von toxischen Partnerschaften stellt die visuelle Überwachung mittels Videoanruf dar. Dabei wird die betroffene Person genötigt, ihre Umgebung zu zeigen und damit ihren Aufenthaltsort sowie Personen, mit denen sie unterwegs ist, preiszugeben. Gerechtfertigt wird dies meist mit „Sorge“, „begründeter Eifersucht“ oder als „vermeintlicher Liebesbeweis“. (vgl. ebd. 64f)

> Zugriff auf technische Geräte / Spionage-Software

Ebenfalls als „Vertrauens- oder Liebesbeweis“ wird die Installation von Smartphone-Apps mit möglicher Ortungsfunktion begründet, um damit die betroffene Person unter Druck zu setzen, entsprechende Apps zu installieren. Diese Spionage-Apps (Spyware) haben häufig beschönigende Namen wie „Finde meine Freunde“ oder „Anti-Diebstahl-App“. In manchen Fällen werden solche Apps auch ohne das Wissen oder die Zustimmung der betroffenen Person installiert. Mittels Spionage-Apps können Telefonate abgehört und Gesprächsverläufe, Bilder, Standorte und vieles mehr von einem Smartphone an eine andere Person weitergeleitet werden. Spionage-Programme für Computer und Tablets werden auch häufig per E-Mail verschickt. Wird die E-Mail oder der Anhang der E-Mail geöffnet, wird die Spyware automatisch installiert. Dabei ist die Spionage-Software ein „Remote Access Tool“ (Fernwartungssoftware) und fungiert verborgen auf dem Gerät. Zur Fernsteuerung kommt die Möglichkeit hinzu, die App als Systemanwendung zu tarnen und verborgen im Hintergrund auszuführen. Mittlerweile kann Spionage-Software sehr einfach, kostengünstig und ohne umfassende technologische Kenntnisse erworben werden. Auch Mikrofone und Kameras können gehackt oder über entsprechende Apps zum Spionieren genutzt werden. Zudem sind auch Fälle bekannt, bei denen

in Wohn- oder Waschräumen versteckte Kameras zur visuellen Überwachung eingesetzt werden. Ziel versteckter Filmaufnahmen und Fotos ist meist, diese auf einschlägigen Seiten zu veröffentlichen. (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 65, 66f)

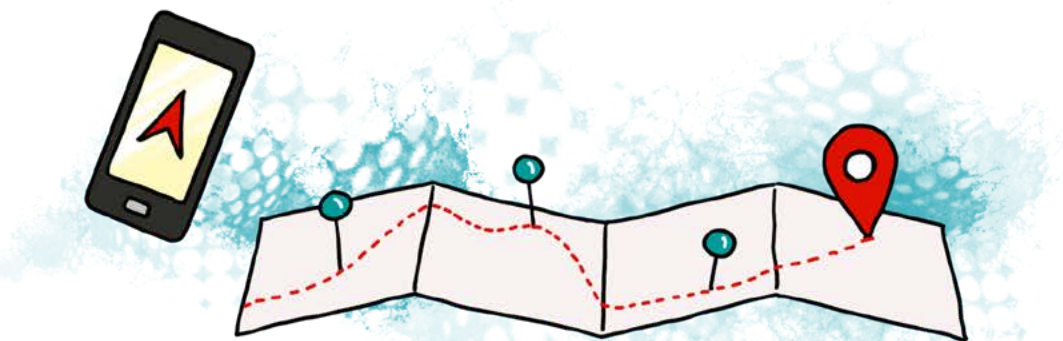
Das **Teilen von Passwörtern** wird im Kontext einer Beziehung oft als „Vertrauensbeweis“ eingefordert oder erzwungen und/oder ohne das Wissen der betroffenen Person entwendet. Somit erhält die stalkende Person umfassenden Zugriff auf die Online-Identität und -Kommunikation der betroffenen Person. Damit ist es der stalkenden Person nicht nur möglich die Online-Aktivitäten der betroffenen Person zu überwachen, sondern sie kann auch auf Online-Profile zugreifen und Nachrichten im Namen der betroffenen Person verschicken. Mittels einer Änderung des Passwortes kann sich die stalkende Person darüber hinaus auch den alleinigen Zugang sichern. (vgl. ebd.: 64f)

> Ortungsfunktionen

Über GPS (auch über WLAN oder über das Mobilfunknetz möglich) und Standortermittlung können die Bewegungen von Personen überwacht und betroffene Personen mittlerweile auf den Meter genau lokalisiert werden. Über die Funktion „Mein Gerät finden“ (Android-Smartphones) bzw. „Mein iPhone finden“ (I-Phones) können so beispielsweise Aufenthaltsorte ermittelt werden. Ähnlich verhält es sich mit der Funktion „Wo bist du gerade angemeldet?“, mit der sich einsehen lässt, wo und mit welchem Gerät Profile und Konten (z.B. Social-Media-Dienste oder Streaming-Dienste) angemeldet sind. Sie soll anzeigen, ob sich eine unbefugte Person Zugang zu dem entsprechenden Profil verschafft hat. Des Weiteren werden in manchen Fällen auch einfach und günstig erworbene GPS-Sender, die in z.B. Autos, Taschen o.a. versteckt werden zur Ermittlung des Aufenthaltsorts von stalkenden Personen eingesetzt. (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 67f, 73)

Bereits bei einem vagen Gefühl, dass das eigene Smartphone kontrolliert wird, die versendeten Nachrichten mitgelesen werden oder Dritte Kenntnis über den Aufenthaltsort einer betroffenen Person haben, sollten folgende Technik-Sicherheitshinweise beachtet werden: Ortungsdienste ausschalten. Alle Apps oder Programme, die nicht bekannt sind, löschen. Bluetooth-Funktion ausschalten. Keine sensiblen Daten auf den Geräten speichern.





> Heimweg-Apps

- Diese Apps bieten eine Form „virtuelle Begleitung“ auf Heimwegen an und sollen das subjektive Sicherheitsgefühl der Nutzer*innen, vor allem von Mädchen* und jungen Frauen*, steigern. Durch diese Apps kann ein*e Nutzer*in entweder professionell oder durch Freund*innen oder Verwandte begleitet werden. Diese „Begleiter*innen“ werden dann über GPS-Daten in Echtzeit über den Aufenthaltsort der Nutzer*in informiert. Problematisch ist hierbei zum einen das Sammeln und Weiterverwenden von persönlichen Daten durch Internetfirmen sowie zum anderen, dass genau diese Apps für Stalking-Handlungen missbraucht werden können, da der Aufenthaltsort des*der Nutzer*in stets einsehbar ist. (vgl. Bauer/Hartmann 2021:72)

„Die Verbreitung und Normalisierung dieser Apps wird als problematisch angesehen, weil sie potenziellen Betroffenen die Verantwortung für mögliche gewalttätige Übergriffe im öffentlichen Raum zuschreibt, wenn sie sich diese scheinbare Hilfe nicht einholen.“

(Bauer/Hartmann 2021: 72)

> Datenleak über Dritte

- Viele Onlineplattformen bieten an, Personen, die man auf eigenen oder fremden Fotos erkennt, mit Namen zu identifizieren und eine Verlinkung auf das Profil der betroffenen Person zu versehen. Dies wird meist unbedacht von Freund*innen in Online-Communitys verursacht, oftmals ohne die Kenntnis der betroffenen Person. Die stalkende Person kommt so über Dritte an weitere Informationen, weshalb es hier wichtig ist, Bewusstsein zu schärfen und immer das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen. (vgl. ebd.:66)

> Internet of Things (IoT)

- Das Internet of Things (IoT) ist die Bezeichnung für das Netzwerk physischer Objekte („Things“), die mit Sensoren, Software und anderer Technik ausgestattet sind, um diese mit anderen Geräten und Systemen über das Internet zu vernetzen, sodass zwischen den Objekten Daten ausgetauscht werden können. Verschiedenste Geräte und Systeme, wie z.B. Smartwatches, Fitnesstracker, medizinische Produkte wie Insulinmessgeräte, Schließungssysteme für Türen und Jalousien, Küchengeräte, Musikanlagen, Sauger etc. können mittlerweile über einen Fernzugriff, wie z.B. eine App, kontrolliert, gesteuert und somit auch manipuliert werden. Dies ermöglicht stalkenden Personen andere Menschen auszuspionieren, ihre Bewegungen zu verfolgen oder Kontrolle über sie auszuüben. Trotz der zunehmenden Verbreitung digitaler Technik im Alltag gibt es immer noch wenig Forschung zur wachsenden Bedrohung, die von digitaler Gewalt durch IoT ausgeht. (vgl. Tanczer 2021: 209)

> Identitäts- und Datendiebstahl

- Darunter fällt Internet-Kriminalität wie etwa: Datendiebstahl durch Hacken, Datendiebstahl mittels Social Engineering, Identitätsdiebstahl, Online-Betrug, Kreditkartenbetrug, Hack- und Virenangriffe auf Geräte mit und ohne IoT-Funktionen, Angriffe von Schadprogrammen auf Computer und Server mit Botnetzwerken sowie Installation von Schadsoftware mittels Viren, Würmern und Trojanern. Betroffene sind vor allem Behörden, Unternehmen, Banken aber auch Privatanwender*innen. (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 73f)

- Während bei Datendiebstählen gegenüber Unternehmen und Behörden vorwiegend ein finanzielles Interesse im Vordergrund steht, ist dies im Kontext von Gewalt im sozialen Nahraum bzw. Stalking meist nicht das vordergründige Ziel. Mithilfe dieser Stalking-Methode, welche auch unter „Doxing“ bekannt ist, verfolgt die gewaltausübende Person meist die Absicht, Macht oder Kontrolle gegenüber der Betroffenen zu erlangen, indem personenbezogene oder sensible Daten missbräuchlich verwendet bzw. veröffentlicht werden. Dabei fungieren Täter*innen unter dem Namen der Betroffenen, erstellen Profile auf Datingseiten oder pornografischen Plattformen und veröffentlichen dabei Kontaktdaten. Zudem werden Nachrichten – meist diffamierende Lügen und Gerüchte und/oder intime/manipulierte Bilder an Familie, Freund*innen oder Kolleg*innen versendet. Über die Eingabe des Namens in die sogenannten META-Tags von Webseiten, erscheint die Person in Verbindung mit diffamierenden Webseiten bei der Suche über Suchmaschinen, wie z.B. Google. (vgl. ebd.: 73ff)

Mobbing oder Harassment geschieht häufig im Kontext von Schule oder Arbeitsplatz. Meist geht es nicht um einen konkreten Konflikt, sondern um Dynamiken, die oft innerhalb von Gruppen auftreten.

Da häufig Mehrere am Mobbing, wenn auch nicht aktiv, beteiligt sind und unterschiedliche Rollen einnehmen, ist es für Betroffene besonders schwer, alleine dagegen vorzugehen. Umso wichtiger ist Unterstützung von außen.

(vgl. bff: Frauen gegen Gewalt E.V)

3.2.1 Beispiele von Mobbing- und Harassment-Methoden

> Permanentes Kontaktieren

- Wie im Kapitel zu Stalking bereits ausgeführt, kann ständiges Kontaktieren mittels Anrufen und Nachrichten auch als Mobbing-Methode eingesetzt werden. Hierfür kann auch eine Software installiert werden, die mit unbekannter Telefonnummer in regelmäßigen Abständen Anrufe tätigt bzw. Nachrichten schreibt.

- Ebenso kann eine Software eingesetzt werden, die die Stimme unkenntlich macht, um so für die betroffene Person nicht identifizierbar zu sein. Auf diese Weise ist es auch möglich, dass sich Gewalttäter*innen als eine andere Person am Telefon ausgeben, um die betroffene Person dazu zu bringen, an einem bestimmten Ort zu erscheinen. (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 78)

> Fake Profile und Mobbingseiten in sozialen Netzwerken

- Fake (gefälschte) Profile im Kontext von Mobbing werden erstellt, um Gerüchte und manipulierte Fotos zu veröffentlichen und eine Person zu demütigen. Dabei verschaffen sich Täter*innen entweder Zugang zum realen Profil einer Person oder legen in ihrem Namen ein neues Profil an. Die Verbreitung von Gerüchten über Fake Profile auf sozialen Plattformen führen – aufgrund der unkontrollierbaren Dynamik der Verbreitung von Informationen im Netz – nicht selten zur Erstellung von sogenannten Mobbingseiten, wo wiederum diffamierende Inhalte und Bildmaterial von mehreren Täter*innen verbreitet werden. Dies kann bis zum Aufruf zu physischer Gewalt gegen die betroffene Person führen und ihr erheblichen sozialen und emotionalen Schaden zufügen. (vgl. ebd.: 78)



> Unerwünschtes Hinzufügen zu Nachrichtengruppen

- Auch ein ständiges, unerwünschtes Hinzufügen zu Nachrichtengruppen, in denen zum Beispiel pornografische oder gewaltverherrlichende Inhalte geteilt werden, kann sich für betroffene Personen in hohem Ausmaß belästigend auswirken. Problematisch und teilweise auch strafbar ist dabei die Sichtbarkeit der Telefonnummer für alle Gruppenmitglieder, was zu weiteren Formen von Belästigung führen kann. (vgl. ebd.: 78)

> Sexanzeigen

- Im Kontext von Belästigungen und Bedrohungen werden ohne das Wissen der Betroffenen Sexanzeigen auf pornografische Internetseiten gestellt. Dabei werden häufig intimes Bildmaterial, sowie personenbezogene Daten, wie die Adresse oder Telefonnummer veröffentlicht. Erst durch die Reaktion von potenziellen Konsument*innen werden die betroffenen Personen darauf aufmerksam. Bildbasierte Gewalt in Verbindung mit Informationen zum Wohnort der Betroffenen kann in diesem Kontext zu sexualisierter Gewalt durch unbekannte Täter*innen führen und stellt eine massive Bedrohung dar. (vgl. ebd.: 79)

> „Slutshaming“ Foren

- „Slutshaming“ ist eine Praxis, mit der Menschen, insbesondere weiblich gelesene Personen, die gesellschaftlich erwartetem Verhalten in Bezug auf Sexualität und das äußere Erscheinungsbild tatsächlich oder vermeintlich widersprechen, angegriffen und beleidigt werden. Hierzu gehören beispielsweise andere sexuelle Orientierungen als Heterosexualität, ein als promiskuoß wahrgenommenes Sexualleben und/oder das Anbieten sexueller Dienstleistungen. In einschlägigen Foren oder auf Plattformen werden Mädchen* und junge Frauen* öffentlich gedemütigt und bloßgestellt. (vgl. ebd.: 79)

> Sexuelle Belästigung online

Mädchen* und junge Frauen* sind von sexueller Belästigung im Internet besonders häufig betroffen, vor allem dann, wenn sie auf Dating-Plattformen angemeldet sind. Eine 2018 durch das SOS-Kinderdorf Österreich und Rat auf Draht beauftragte und durch das Institut für Jugendkulturforschung in Wien durchgeführte Studie ergab, dass 27 Prozent der 11- bis 18- Jährigen bereits sexuell belästigt wurden. Dabei sind Mädchen* dreimal häufiger betroffen als Jungen*, ältere Jugendliche häufiger als jüngere Kinder.

Die Erlebnisse reichen von unangenehmen sexuellen Fragen oder unerwünschtem „Anbaggern“ durch Gleichaltrige bis hin zu Nacktfotos und -videos, die unbekannte Erwachsene an Kinder und Jugendliche schicken – oft werden diese aufgefordert, eigene Nacktaufnahmen zu schicken. (vgl. Institut für Jugendkulturforschung 2018) Weitere Informationen zu sexueller Belästigung mittels Bildern finden sich im Kapitel: Bildbasierte sexualisierte Gewalt.

> Grooming

Cyber-Grooming stellt eine besondere Form der sexuellen Belästigung im Internet dar, wobei sich (überwiegend männliche*) erwachsene Personen das Vertrauen von Minderjährigen erschleichen, um sie sexuell zu belästigen bzw. zu missbrauchen. In der Phase der Kontaktaufnahme geht es den Täter*innen darum, Vertrauen mittels harmlosen Gesprächen über Schule, Hobbys etc. aufzubauen. Oft geben sie sich als Gleichaltrige oder aber auch als Modelagent*innen und Talentsucher*innen (vor allem auf Gaming-Portalen) aus und versprechen den Jugendlichen, sie berühmt zu machen. Nach einiger Zeit werden Fotos gefordert – anfangs noch harmlose Bilder, später erotische Bilder oder Nacktfotos. Oft verschicken Täter*innen dazu auch selbst Bilder oder Kommentare mit sexualisiertem Inhalt an ihre jungen Chatpartner*innen. Die Bilder der Betroffenen werden manchmal auch in einschlägigen Kinderpornografie-Foren veröffentlicht.

Fühlen sich die betroffenen Mädchen* irgendwann verunsichert und möchten den Kontakt wieder lösen, versuchen Täter*innen die Betroffenen z. B. mit Drohungen einzuschüchtern, damit sie niemandem von den Vorkommnissen erzählen, oder erpressen sie mit den bereits erhaltenen Fotos und Postings. (vgl. saferinternet.at: 2022)

3.3 Bildbasierte sexualisierte Gewalt

Erstellung, Verbreitung und anderweitige Verwendung von intimmem Bildmaterial

Ein Schulfreund rief mich an und sagte, er habe meine Nacktbilder im Internet gesehen. Als ich die Bilder fand, hatten sie mittlerweile schon ein paar tausend Klicks. Das war vor zwei Jahren. Seitdem verfolgt mich das Thema: Ich finde die Bilder immer noch auf verschiedenen Onlineplattformen.

Eine Betroffene

Der stete Fortschritt an technischen Möglichkeiten, mit denen Bilder und Videos, meist ohne das Wissen von Betroffenen, erstellt, manipuliert und verbreitet werden können, bringt grundlegende digitalisierungsspezifische Effekte auf geschlechtsspezifische Gewalt mit sich. Bildbasierte (sexualisierte) digitale Gewalt umfasst eine Vielzahl von Gewalt-handlungen, die durch die Erstellung, Manipulation, Verbreitung und anderweitige Verwendung digitaler – meist intimer – Bilder, Fotos und Videos gekennzeichnet sind.

Von intimmem Bildmaterial wird dann gesprochen, wenn Genitalien oder der Analbereich einer Person – unbedeckt oder in Unterwäsche, die Brüste einer Person (vornehmlich von Mädchen*, Frauen*, trans* und inter* Personen) und/oder bestimmte Posen oder Aktivitäten (z.B. sexuelle Aktivitäten, Toilettennutzung, Duschen, An- oder Aus-

ziehen von Kleidung) zu sehen sind. Auch der Kontext, in dem Bilder erstellt werden, kann relevant für die Einordnung als grenzverletzendes, gewaltvolles Verhalten sein, so z.B. auch bei der Abbildung einer Person ohne spezifische religiöse Kleidung. (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 80)

In der deutschsprachigen Literatur hat sich bisher kein einheitlicher Begriff für bildbasierte Gewalthandlungen im digitalen Raum durchgesetzt. Häufig werden daher auch Begriffe wie z.B. „Rache-Porno“ oder „Nonconsensual porn“ verwendet, die aber unzureichend auf die dahinterliegenden Gewalterfahrungen und -dynamiken eingehen. Bilder und Videos mit pornografischen Inhalten, die aber ohne Zustimmung erstellt und verbreitet werden, stellen sexualisierte Gewalthandlungen dar und können keinesfalls unter Pornografie subsumiert werden. Eine systematische Auseinander-

setzung mit bildbasierten Gewaltformen macht es daher notwendig, sehr spezifisch zu betrachten, unter welchen Voraussetzungen das Bildmaterial erstellt, verbreitet oder anderwärtig verwendet wird. Charakteristisch für bildbasierte Gewaltformen sind häufig der sexualisierte diffamierende Kontext sowie die Anfertigung und/oder Veröffentlichung gegen den Willen der (vermeintlich) abgebildeten Person. Hinzu kommt meist eine schwer zu kontrollierende Verbreitung, die sich äußerst belastend und potentiell (re-)traumatisierend auf die Betroffenen auswirken kann. Des Weiteren kön-

nen unter bildbasierten Gewaltformen auch sexualisierte Belästigung, wie z.B. das Zusenden von unerwünschtem pornografischen Bildmaterial, subsumiert werden. (vgl. ebd.: 80)

Die folgende Systematisierung verschiedener bildbasierter Gewaltformen unterscheidet, ob die betreffenden Aufnahmen ursprünglich mit dem Wissen und Einverständnis der betroffenen Person erstellt wurden, wie sich Täter*innen das Bildmaterial aneignen und in welcher Form daraufhin eine Verbreitung stattfindet.

3.3.1 Verwendung einvernehmlich erstellter intimer Bilder

Auch intimes Bildmaterial, welches von den Betroffenen selbst oder mit deren Einverständnis aufgenommen wurde und beispielsweise mit Einzelpersonen

oder auf den eigenen Internetpräsenzen geteilt wird, kann später noch in einen Gewaltkontext gesetzt werden. (vgl. ebd.: 83)

> Sexting

- Sexting ist für viele Jugendliche (wie auch für viele Erwachsene) mittlerweile selbstverständlicher Bestandteil im Kontext von (Paar-) Beziehungen. Dabei werden von sich selbst intime Bilder angefertigt und mit Partner*innen, engen Freund*innen oder auch flüchtigen Bekanntschaften geteilt. Auch das Versenden von kontextualisierten Emojis (Aubergine, Pfirsich etc.) wird als Sexting verstanden. Der Gewalterfahrung geht in diesem Kontext meist ein Vertrauensverhältnis und ein geteiltes implizites oder explizites Einverständnis zum ausschließlich privaten Verfügen über die Bilder voraus. Häufig werden diese im Vertrauen geteilten Bilder allerdings Bestandteil von Gewaltdynamiken, wenn sich z.B. das Verhältnis zwischen den beteiligten Personen ändert. Dabei nutzen Täter*innen die betreffenden Aufnahmen, um ein Bedrohungsszenario zu kreieren, die Betroffenen öffentlich bloßzustellen, zu beleidigen oder weiteren Kontakt zu erzwingen. (vgl. ebd.: 83)



> Sextortion

- Sextortion bezeichnet eine Form der sexualisierten Gewalt, bei der Videos oder anderes intimes Bildmaterial als Druck- und Nötigungsmittel verwendet werden.
- Dabei wollen Täter*innen häufig durch die Androhung der Veröffentlichung an einen bestimmten Adressat*innenkreis (Eltern, Freund*innen, Arbeitskolleg*innen oder Mitschüler*innen) die Zurücknahme einer Trennung, die Vornahme sexueller Handlungen oder den Verzicht auf eine Anzeige erwirken. Täter*innen haben das Bildmaterial zuvor mit oder ohne Wissen der betroffenen Person erlangt. (vgl. ebd.: 83)

3.3.2 Aneignung von Bildmaterial

Zu diesem Bereich bildbasierter Gewalt gehören Fälle, bei denen die selbstbestimmte Veröffentlichung von Bildern, Fotos und Videos auf Social-Media-Accounts und in anderen digitalen Räumen „außer Kontrolle gerät“, indem fremde Accounts die Aufnahmen in spezifischen digitalen Räumen verbreiten, um die abgebildete Person zu beleidigen und bloßzustellen. Nicht immer besteht dabei eine Beziehung zwischen den abgebildeten Personen und denjenigen, die die Bilder nutzen. Insbeson-

dere feministische Aktivist*innen und im Netz sichtbare Frauen* machen die Erfahrung, dass Bilder, die sie für ihren Netzauftritt und in beruflichen Zusammenhängen teilen, verwendet und, mit der Absicht, ihnen zu schaden, weiterveröffentlicht werden. An solchen Angriffen können sich unzählige Nutzer*innen beteiligen und bestärkt fühlen. Häufig kommt es dadurch zur Ausweitung der Gewalt, etwa Doxing von Informationen über die Betroffenen sowie Stalking und Belästigungen. (vgl. ebd.: 83f)

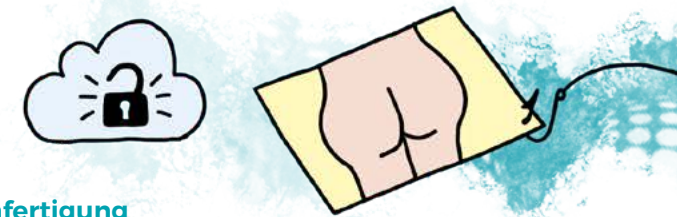
> Deepfakes

- Eine spezifische Form der gewaltvollen Aneignung von online verfügbarem Bildmaterial ist die Erstellung sogenannter Deepfakes. Hierbei können mit Hilfe entsprechender Programme etwa die Mimik von live übertragenen Gesichtern in Echtzeit gefälscht und vermittelte Botschaften manipuliert werden. Die zugrundeliegende Technologie ermöglicht, allein auf Basis weniger online verfügbarer Bilder das Gesicht einer Person täuschend echt in Videos einzufügen. Die gesellschaftlichen Auswirkungen und Gefahren dieser neuen, sich rasant entwickelnden Technologie werden vor allem anhand der Gefahr von Fake News diskutiert, obwohl derzeit die meisten Deepfake-Videos pornografische Inhalte haben und fast ausschließlich Frauen* davon betroffen sind. Expert*innen gehen außerdem davon aus, dass die Anzahl solcher Videos in den nächsten Jahren immens wachsen und die dahinterstehende Technologie innerhalb kurzer Zeit besser, billiger und einfacher

- anzuwenden sein wird. Bereits jetzt werden Deepfakes als eine der größten, aus KI-Anwendung resultierenden Gefahren der nächsten Jahre diskutiert. Es ist davon auszugehen, dass diese Form der digitalen Gewalt künftig zunehmen und an Relevanz gewinnen wird. (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 84)

> Hacken/Diebstahl/Leaks

- Täter*innen können durch Diebstahl an selbstbestimmt erstellte intime Aufnahmen gelangen – zum Beispiel aus der Cloud der Betroffenen, die mit dem Smartphone verknüpft ist und automatisch alle Bildaufnahmen speichert.
- Hierfür kann es notwendig sein, Sicherheitsmaßnahmen wie Passwörter zu überwinden. Aber auch unbeaufsichtigte und ungesicherte Datenträger oder der Zugriff auf Online-Accounts, aus denen sich nicht ausgeloggt wurde, können Unbefugten den Zugriff ermöglichen. Zudem kann es Teil der Täter*innenstrategie sein, intime Aufnahmen nicht selbst zu veröffentlichen, sondern an Dritte weiterzuleiten, um eine Veröffentlichung vor größerer Öffentlichkeit mit maximaler medialer Aufmerksamkeit zu erwirken. (vgl. ebd.: 85)



3.3.3 Verbreitung und Anfertigung von Aufnahmen (sexualisierter) Gewalt

Die Vielfalt digitaler Medien und Kommunikationswege eröffnet diverse Möglichkeiten, intime Bilder zu verbreiten und gezielt an bestimmte Personen zu übermitteln. Für die Wahl der Verbreitungsmethode ist es von Bedeutung, welche Wirkung sich die gewaltausübende Person davon verspricht. Intimes Bildmaterial in den Händen von Täter*innen zeigt sich als wirkmächtiges Gewalt- und Druckmittel. In der Regel verfügen

Täter*innen über weitere Informationen über die Betroffenen, sei es aus (vorangegangenen) sozialen Beziehungen oder durch das Zusammentragen öffentlich verfügbarer Daten. Die Übermittlung an das direkte soziale Umfeld der Betroffenen kann es erschweren, dass diese Unterstützung und Rückhalt erhalten und kann basierend auf Schamgefühlen oder Verurteilung von außen letztlich zu sozialer Isolation führen. Eine Veröffent-

lichung in sozialen Netzwerken, die die Bilder in direkte Verbindung mit dem Account der Betroffenen bringt, konfrontiert die Betroffenen nicht nur mit den Reaktionen, sondern zwangsläufig auch mit der Ungewissheit darüber, wie oft die Bilder bereits anderweitig kopiert wurden. Dabei können intime Bilder zielgenau zur Nötigung, Bedrohung und Kontrolle

Betroffener eingesetzt werden und den Täter*innenkreis immens erweitern. Somit können Täter*innen allein durch die Androhung einer Veröffentlichung enorme Macht über Verhalten und Verfassung der Betroffenen erlangen. Die Verbreitung intimer Bilder erfolgt nicht selten in einem bewusst gewählten misogynen, gewaltvollen Milieu. (vgl. ebd.: 87)

> Gefilmte sexualisierte Handlungen

- Eine besonders schwerwiegende und daher auch hier speziell angeführte Gewaltform sind gefilmte Handlungen sexualisierter Gewalt (etwa Vergewaltigungen), die meist der Einschüchterung der Betroffenen dienen und u.a. eine Strafanzeige verhindern sollen. Durch die Androhung der Veröffentlichung an einen gezielten Adressat*innenkreis (Familie, Freund*innen, Arbeitgebende) wird zudem die Aufgabe von Widerstand, etwa gegen weitere sexualisierte Übergriffe und Körperverletzungen, erwirkt. Häufig sehen Betroffene keinen Ausweg und beugen sich der Nötigung. Sie befürchten eine fortdauernde und weitreichendere Gefährdung durch die Verbreitung des Bildmaterials und halten deshalb (zunächst) körperliche und sexualisierte Gewalt aus. Die Drohung, Bilder oder Filmmaterial der Gewalthandlung zu verbreiten, kann für die meisten Betroffenen eine Verlängerung der traumatischen Situation darstellen, wobei allein die Existenz einer manifesten Dokumentation der erlebten Gewalt eine immense psychische Belastung bedeutet. (vgl. ebd.: 88)

> Sexuelle Belästigung mit Bildern

- Übergriffe, bei denen Betroffene ungewollt mit digitalen intimen und/oder pornografischen Bildmaterialien konfrontiert werden, können ebenso als bildbasierte sexualisierte Gewalt bezeichnet werden. Hierzu gehören vor allem Bilder, die meist Männer* von ihren Penissen anfertigen (sogenannte Dickpics) und im Rahmen sexualisierter Belästigung an Online-Kontakte versenden. Die Betroffenen stehen dabei nicht selbst im Zusammenhang mit den Bildern, sodass selten eine Gefährdung durch Weiterverbreitung o.ä. besteht. Auch das Verschicken von Sex-Emojis (Aubergine, Pfirsich, Schere, Regentropfen etc.) ist eine Form der sexuellen Belästigung mit Bildern. (vgl. ebd.: 89)

3.4 Hate Speech

Herabsetzung, Verunglimpfung und Diskriminierung bestimmter Personengruppen

When I started talking about abortion, the abuse on Twitter went to a deeper level. When I talked about BLM, it went to a deeper level. That's the deep issue of how much white supremacy and misogyny is really embedded in our culture. And people are upset when marginalized folks, black folks, women of colour, trans women, trans folks – when they reclaim their narrative and are unapologetic – it makes people uncomfortable. And this primal level of attack comes out and they just say such disgusting things.

Eine Betroffene

Hate Speech (dt. Hassrede) bezeichnet Äußerungen, die zu Hass anstiften, verhetzen und/oder für bestimmte Gruppen verletzend oder beleidigend sind. Hass im Netz beschreibt demnach gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, die ihren Ausdruck in gewalttätiger Sprache findet. (vgl. Amadeu Antonio Stiftung). Das Phänomen wird zum Teil unterschiedlich definiert, wobei vielen Konzepten die Annahme zugrunde liegt, dass Ausübende und Betroffene sich nicht persönlich kennen, sondern Betroffene aufgrund der Zugehörigkeit zu einer marginalisierten Gruppe ausgesucht und angegriffen werden. Hass im Netz hat eine politische Dimension und ist Ausdruck von gesellschaftlichen Macht- und Diskriminierungsverhältnissen im digitalen Raum. Somit werden verbale Angriffe und Belästigung im Netz dann als Hate Speech aufgefasst, wenn die betroffenen

Personengruppen aufgrund bestimmter (zugeschriebener) Merkmale angegriffen werden und diese Merkmale tatsächlich mit einer marginalisierten, mit Diskriminierung verbundenen, gesellschaftlichen Positionierung einhergehen. Hate Speech als Form geschlechtsspezifischer Gewalt äußert sich etwa in misogynen Beschimpfungen, sexualisierten Beleidigungen, Belästigung und Vergewaltigungsandrohungen. Vor allem auch Transmisogynie und LGBTQIA+-Feindlichkeit sind mit dieser geschlechtsbezogenen Komponente verknüpft. (vgl. Bauer/Hartmann 2021: 89f)

Häufig kommen Hassbotschaften gleichzeitig von einer großen Anzahl von Menschen, meistens als Reaktion auf einen bestimmten Post oder einen im Netz veröffentlichten Artikel. Für das massenweise Auftreten von Hassbotschaften hat



sich der Begriff „Shitstorm“ etabliert, der mittlerweile aber durch den Begriff „Hatestorm“ ersetzt wird, da dieser weniger

die Perspektive der Täter*innen, sondern mehr die Benennung der Gewalt transportiert. (vgl. ebd. 90)



Zitate von Betroffenen finden sich hier:

Toxic Twitter – A Toxic Place for Women

Amnesty International <https://youtu.be/A3MopLxgvLc>



3.4.1 Hate Speech im Zusammenhang mit Stalking, Doxing und bildbasierter Gewalt

Hass im Netz wird von einer Vielzahl von Menschen wahrgenommen und wiederum verbreitet, wodurch eine massive Bedrohung und Gefährdung der betroffenen Personen besteht. Je größer die Aufmerksamkeit und Reichweite der Angriffe sind, umso mehr Nutzer*innen beteiligen sich daran. Oftmals beschränken sich Hassbotschaften damit nicht nur auf sprachliche Gewalt, sondern verschränken sich mit anderen digitalen Gewaltformen, wie Stalking, Doxing und bildbasierter Gewalt. Dabei können sich Hass-Angriffe genau

so im Kontext persönlicher Beziehungen abspielen, wobei die Verbreitungs- und Rezeptionsmechanismen bewusst von Täter*innen genutzt werden, um Diffamierungen und Bedrohungen zu verstärken. Doxing im Kontext von Hass-Angriffen kann dazu führen, dass das soziale Umfeld ebenso Opfer von Angriffen wird. Besonders bedrohlich ist in diesem Zusammenhang das Veröffentlichen von Wohnadresse und anderen personenbezogenen Daten, was zu körperlichen oder sexualisierte Übergriffe führen kann. (vgl. ebd.: 91f)

3.4.2 Hate Speech gegen feministische Positionen

Einrichtungen, Angebote oder Strukturen, die bei geschlechtsspezifischer Gewalt Unterstützung anbieten, werden häufig auch Ziel von Hass-Angriffen im Netz. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich Projekte mit sexuellen und reproduktiven Rechten, sexualpädagogischen

und queeren Aspekten beschäftigen oder Zusammenhänge von geschlechtsspezifischer Gewalt und Rassismus thematisieren. Teilweise sind auch einzelne Berater*innen antifeministisch motivierten Angriffen im digitalen Raum ausgesetzt. (vgl. ebd.: 92)



4.

Auswirkungen digitaler Gewalt

4.1 Psychische, emotionale und psychosomatische Folgen für Betroffene

Online-Gewalterfahrungen haben neben sozialen Folgen auch psychische, emotionale und psychosomatische Auswirkungen auf die Betroffenen, die jenen anderer Gewaltbetroffener ähneln. Digitale Angriffe können langanhaltende Gefühle von Angst, Schuld, Scham, Verunsicherung und Hilflosigkeit auslösen. Dazu kommt oft ein starker Vertrauensverlust und/oder eine Erschütterung des Selbst-

wertgefühls. Da Täter*innen oft anonym vorgehen, empfinden viele Betroffene zudem starke Ohnmachtsgefühle. Meist gehen digitale Gewalterfahrungen auch mit Erlebnissen psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt einher und können bei Betroffenen entsprechend psychische und psychosomatische Probleme zur Folge haben. (vgl. bff: Frauen gegen Gewalt E.V)

4.2 Antifeminismus und die Fortschreibung von Marginalisierungen in digitalen Räumen

Unter Antifeminismus werden soziale Bewegungen oder gesellschaftliche, politische, religiöse und akademische Strömungen verstanden, die sich organisiert gegen Feminismus wenden. Antifeminismus richtet sich gegen feministische Anliegen, wie beispielsweise die Beseitigung von Sexismus, die Umsetzung von Gleichberechtigung oder die Stärkung weiblicher Selbstbestimmung. (vgl. Amadeu Antonio Stiftung). Auch wenn das Internet für Mädchen* und junge Frauen* sowie weitere marginalisierte gesellschaftliche Gruppen (#metoo, #metwo, #schauhin, #blacklivesmatter, #lgbtqiaplus) Raum für kommunikative Selbstverwirklichung, Reichweite und Allianzen bietet, sind die-

se Gruppen zugleich im digitalen Raum nach wie vor in besonderem Maße von Diskriminierung betroffen.

Von Bedeutung ist außerdem, dass Frauen* und Mädchen* Verhaltensänderungen bei sich im Alltag und im Umgang mit der digitalen Welt vornehmen. Die Ergebnisse einer Umfrage von Plan International aus dem Jahr 2020, die weltweit junge Frauen* von 15 bis 25 Jahren zum Thema digitale Gewalt befragt haben (Welt-Mädchenbericht 2020), zeigen deutlich: „Der Alltag von Mädchen* und Frauen* in den sozialen Netzwerken ist geprägt von Beschimpfungen, Drohungen, sexueller Belästigung, der Angst vor



Demütigungen und häufig auch von Strategien, um solche Ereignisse zu vermeiden. Mädchen* und Frauen* können ihr Recht, sich sicher und frei in den so-

zialen Medien zu bewegen, nicht wahrnehmen. Stattdessen werden sie mundtot gemacht und mit ihren Erfahrungen allein gelassen.“ (Plan International 2020)

> Intersektionale Verschränkungen

- Amnesty International bestätigte 2018 in der Studie „Toxic Twitter – A Toxic Place for Women“, dass Women of Colour, Frauen* religiöser oder ethnischer Minderheiten, lesbische, bisexuelle, transsexuelle oder intersexuelle Frauen*, Frauen* mit Behinderungen oder nichtbinäre Personen, die den traditionellen Geschlechternormen von Männern* und Frauen* nicht entsprechen, oft Formen von digitaler Gewalt ausgesetzt sind, die sie auf einzigartige oder besondere Weise betrifft.
- Ebenso weist Amnesty International darauf hin, dass Frauen* wie Feminist*innen, die sich gezielt für Frauenrechte einsetzen, und Frauen*, die in der Öffentlichkeit stehen, wie Journalistinnen* und Politikerinnen*, besonders von digitalen Gewaltformen betroffen sind (Amnesty International 2018). Legt man einen besonderen Fokus auf den Komplex der Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt, so wird schnell deutlich, dass digitale Gewaltformen Frauen* unterschiedlich stark betreffen, sie aber vor allem in ihrer Unterschiedlichkeit betreffen und das Thema daher nie ohne intersektionale Kontexte und Verschränkungen betrachtet werden kann.



5.

Rechtliche Hintergründe



5.1 Internationales Recht

Auf internationaler Ebene ist der Schutz von Frauen* und Mädchen* vor Gewalt im internationalrechtlichen Menschenrechtssystem umfassend verankert. Auf Europaratsebene steht mit der Istanbul-Konvention zudem ein rechtsverbindliches Instrument gegen Gewalt gegen Frauen* zur Verfügung. Dieser liegt ein auch für den Bereich der Gewalt im Netz notwendiges umfassendes Gewaltverständnis zugrunde.

Jedenfalls einschlägig sind im Bereich der Gewalt gegen Mädchen* zudem die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und das zweite Fakultativprotokoll zur KRK sowie die europäische Richtlinie gegen sexuelle

Ausbeutung und Kinderpornografie. (vgl. Universität Wien et.al. 2018: 18).

Vordergründig setzen sich die Menschenrechtsorgane der verschiedenen internationalen Gremien mit Hate Speech auseinander. Derzeit arbeiten sie aber vor allem an einem kooperativen Ansatz der Selbstverpflichtung von Online-Plattformen (anstatt an der Verankerung gesetzlicher Regelungen). Eine der zentralen Herausforderungen eines menschenrechtsbasierten Ansatzes im Umgang mit Hassreden liegt jedenfalls in der heiklen Abgrenzung zwischen den diversen Formen menschenrechtsverletzender Hassreden und der zu verteidigenden freien Rede. (vgl. ebd.)

„Der Europäische Gerichtshof stellt dazu aber fest, dass die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht absolut gilt und gegen gleichrangige Rechte wie das Recht auf Privatleben nach Artikel 8 EMRK, wozu auch der Schutz der Privatsphäre und des guten Rufs gehört, abgewogen werden muss.“

(Universität Wien, et. al. 2018: 18)

5.2 Österreichisches Zivilrecht, Medienrecht und das Kommunikationsplattformen-Gesetz

Grundsätzlich können Betroffene von Gewalt im Netz ihre persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche gegen die Ver-

fasser*innen rechtswidriger Postings zivilgerichtlich geltend machen.



> § 1328 Recht auf Wahrung der Privatsphäre

Nach § 1328 a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) können Betroffene gegebenenfalls Ansprüche geltend machen, wenn sie Eingriffen in ihren persönlichen Lebensbereich – etwa durch Stalker*innen – ausgesetzt sind.

> § 1330 an der Ehre

Nach § 1330 ABGB haben Betroffene unter Umständen Ansprüche wegen Beleidigungen, Beschimpfungen, Herabwürdigungen und der (Online-)Verbreitung von kreditschädigenden Gerüchten und Unwahrheiten.

> § 78 Bildnisschutz

Auf das Recht am eigenen Bild nach § 78 Urhebergesetz kann sich etwa berufen werden, wenn Fotos, die bloßstellend, entwürdigend oder herabsetzend wirken, Missdeutungen veranlassen oder das Privatleben preisgeben, ohne Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht werden.

(vgl. RIS 2022)

Neben etwaigen Schadenansprüchen ist für Betroffene von digitaler Gewalt besonders wichtig, dass rufschädigende, diskriminierende oder beleidigende Kommentare rasch gelöscht werden. Findet Gewalt im Netz ihren Ausdruck in (Online-)Medien, haften im Sinne des Mediengesetzes (MedienG) unter Umständen auch deren Administrator*innen. Gegebenenfalls können Betroffene gegen diese medienrecht-

liche Ersatz- und Löschungsansprüche nach den §§ 6 ff. MedienG geltend machen. Insbesondere kann für Betroffene auch die medienstrafrechtliche Beschlagnahme nach § 36 a MedienG relevant sein, weil Online-Inhalte, die eine strafbare Handlung begründen, damit innerhalb von zwei bis drei Tagen besonders rasch gelöscht werden können. (vgl. Universität Wien et.al. 2018: 20)





Zusätzlich zum Medienrecht trat 2021 das Kommunikationsplattformen-Gesetz mit dem Zweck, dem Phänomen „Hass im Netz“ entgegenzuwirken, in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass rechtswidrige Inhalte sehr einfach an Plattformen gemeldet und möglichst schnell gelöscht werden. Das Kommunikationsplattformen-Gesetz gilt aber nur für bestimmte große Plattformen mit über 100.000 registrierten Nutzer*innen in Österreich (z.B. Facebook, Instagram, TikTok). Nicht dem Kommunikationsplattformen-Gesetz unterliegen Online-Foren von Zeitungen, Wikipedia oder Plattformen wie Willhaben. Auch Youtube unterliegt im Hinblick auf die dort bereitgestellten Sendungen und nutzergene-

rierten Videos nicht dem Kommunikationsplattformen-Gesetz, weil sich dazu eigene Regelungen im Audiovisuelle-Mediendienste-Gesetz (AMD-G) finden. (vgl. ombudsstelle.at)

Die derzeitige Gesetzeslage mit dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, den medienrechtlichen Entschädigungs- und Lösungsansprüchen und dem Kommunikationsplattformen-Gesetz bietet zwar ein umfassendes Instrumentarium gegen verschiedene Formen digitaler Gewalt, allerdings sind Betroffene bei der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche aber nach wie vor mit vielen Hürden konfrontiert. (vgl. Universität Wien et.al. 2018: 19f)

5.3 Strafrechtliche Anknüpfungspunkte

Einige Formen von Gewalt im Netz können auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, auch wenn der enge körperliche Gewaltbegriff des österreichischen Strafrechts im Netz prinzipiell nicht anwendbar ist, da Täter*innen online auf den Einsatz von Sprache und Bildern beschränkt sind.

Trotzdem kann gesagt werden, dass das materielle Strafrecht einen stabilen

Rahmen bietet, um den Bereich der Gewalt im Netz zu erfassen. Mögliche Anknüpfungspunkte sind neben den Tatbeständen der Nötigung, der gefährlichen Drohung und der beharrlichen Verfolgung (Stalking), auch der internet-spezifische Tatbestand der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (Cybermobbing). (vgl. Universität Wien, et. al. 2018: 21f)



> § 105 Nötigung

Wer eine andere Person durch die Anwendung von Gewalt oder Drohungen zu einem bestimmten Verhalten zwingt, macht sich der Nötigung schuldig.
z.B.: „Mach ein Foto von dir oder ich schlage dich beim nächsten Mal zusammen“
Nicht aber: „Gib mir deine Jause, sonst sag ich der Lehrerin, dass du geschummelt hast“

> § 107 gefährliche Drohung

Gefährlich im Sinne des Strafrechts ist eine Drohung nur, wenn es sich um eine Drohung mit einer Körperverletzung oder einer Verletzung der Freiheit, der Ehre oder des Vermögens einer Person handelt.
z.B.: „Ich schlage dich heute Abend zusammen“
Nicht aber: „Dir werde ich es zeigen“

> § 107a Beharrliche Verfolgung (Stalking)

Dabei müssen über einen längeren Zeitraum intensive Kontaktaufnahmen erfolgen sowie Versuche unternommen worden sein, diese zu unterbinden.
z.B.: „Er bombardiert mich mit WhatsApp-Nachrichten und hört nicht damit auf, obwohl ich ihn wiederholt klar darum gebeten habe.“
Nicht aber: „Er schreibt mir seit drei Tagen auf WhatsApp“

> § 115 Beleidigung

Eine Anzeige bei der Polizei erfolgt nur dann, wenn die Beleidigung gegen die ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Sprache, Religion, Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung geht.

(vgl. RIS 2022)

Einschlägig im Bereich der digitalen Gewalt gegen Mädchen* ist zudem das Verbot der pornographischen Darstellung Minderjähriger gemäß § 207 a StGB. Wer andere online angreift, kann sich eventuell auch wegen Verhetzung gemäß § 283 StGB strafbar machen. Auch im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines

Ehrdelikts nach den §§ 111 StGB macht sich unter Umständen strafbar, wer andere online beschimpft, beleidigt oder herabsetzt. Auch wer verhetzende Inhalte in sozialen Medien teilt und den Like-Button betätigt, kann sich grundsätzlich strafbar machen. (vgl. Universität Wien, et. al. 2018: 21f)





5.4 Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiNBG

Mit dem HiNBG-Maßnahmenpaket, welches im Jänner 2021 in Kraft trat, wurden zahlreiche Änderungen u.a. im Zivilrecht, Medienrecht und Strafrecht vorgenommen, mit den vordergründigen Zielen der

Erweiterung des Rechtsrahmens im Bereich des Persönlichkeitsrechtsschutzes sowie einer vereinfachten und beschleunigten Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung von „Hass im Netz“.

Die wichtigsten Neuerungen:

- > § 120a StGB „Unbefugte Bildaufnahmen“ („Upskirting-Verbot“)
- > Verschärfung des § 107c Strafgesetzbuch („Cyber-Mobbing“)
- > Neues gerichtliches Eilverfahren (Mandatsverfahren) nach § 549 Zivilprozessordnung
- > Erleichterte Ausforschung von anonymen Täter*innen (§ 71 StPO)
- > Verschärfung des § 283 StGB (Verhetzung)
- > u.v.m.

(vgl. RIS 2022)

Weitere Informationen dazu sind auf www.bmj.gv.at/themen/gewalt-im-netz angeführt.

6.

Präventions- und Aufklärungsarbeit

Unabhängig davon, ob geschlechtsspezifische Gewalt digital oder in analogen Kontexten stattfindet: Sie ist ein gesellschaftliches Phänomen, das Folge und Ausdruck fehlender Geschlechtergerechtigkeit in unserer Gesellschaft ist. Zusätzlich zu wirksameren Meldemechanismen und neuen Gesetzen, die die Strafverfolgung von Hass im Netz und anderen Gewaltformen verbessern, müssen daher vor allem bestehende Geschlechterstereotypen bekämpft werden.

Daher sind eine größere Sichtbarkeit sowie ein breiteres Bewusstsein zu (digitaler) geschlechtsspezifischer Gewalt notwendig. Das Thema sollte verstärkt

in der Arbeit mit Jugendlichen, sei es in Jugendzentren, in Workshop- oder Beratungssettings, in schulischen Kontexten o.a. thematisiert und diskutiert werden. Dabei sind sowohl Betroffene als auch Unterstützungs- und Ansprechpersonen im Umgang mit digitaler Gewalt mit spezifischen Problemstellungen konfrontiert. Um Gewaltsituationen zu erkennen, zu beenden und ein Gefühl von Kontrolle und Handlungsfähigkeit wiederherzustellen, sind häufig aktualisiertes technisches Wissen und Medienkompetenzen wesentlich. Hierbei ist es wichtig, ein Bewusstsein und Wissen aufzubauen, Mädchen* und junge Frauen* zu stärken, sowie auch junge Männer* aufzuklären.





6.1 Tipps zu Techniksicherheit

Es ist im Alltag nicht immer einfach, die eigenen Daten sparsam und sicher zu nutzen. Gute Passwörter anlegen, Login-Daten nicht speichern, Backups machen usw. erscheint vielen umständlich und

zeitaufwendig. Einstellungen auf dem Smartphone sowie bei Online-Konten, Datenschutz und Privatsphäre mit Jugendlichen zu thematisieren und Wissen aufzubauen ist besonders wichtig.



Immer aus Konten und Apps ausloggen: Gerade in sozialen Netzwerken ist es wichtig, sich auszuloggen, damit der Account nicht aktiv bleibt und so für andere Personen, die Zugriff auf das Endgerät haben, einsehbar ist.

Deaktiviere das Häkchen bei „Eingeloggt bleiben“ und speichere niemals das Passwort im Browser

Privatsphäre-Einstellungen prüfen: Privatsphäre-Einstellungen von Online-Konten sind meist so eingestellt, dass alle Informationen öffentlich für alle einsehbar sind. Hier ist es wichtig, sich einmal die Einstellungen anzusehen und so einzustellen, dass so wenig Daten wie möglich sichtbar sind.

Leitfäden zur Privatsphäre in digitalen Netzwerken, z.B. WhatsApp & Instagram, findest du bei www.saferinternet.at

Keine sensiblen Daten auf dem Smartphone speichern: Je weniger sensible Daten (wie Passwörter, persönliche Informationen, Zugangsdaten oder Fotos) auf dem Smartphone gespeichert werden, umso geringer ist die Chance, dass diese Daten von einer anderen Person verwendet werden.

Ein hundertprozentiger Datenschutz im Internet ist heutzutage unmöglich. Informationen zum Datenschutz: www.saferinternet.at



Sichere Passwörter nutzen: Sichere Passwörter stellen eine große Hürde beim Hacken von Accounts dar. Auch sichere Passwörter sollten nicht für mehrere Accounts genutzt werden und müssen regelmäßig geändert werden.

Mit einem Passwort-Manager können sichere Passwörter erstellt und verwaltet werden. Das erhöht die Sicherheit enorm.

Handy immer mit Passwort schützen: Die meisten Handys können mit einer PIN oder einer Tastenkombination vor unbefugten Zugriffen geschützt werden. Solch ein Passwort erschwert es anderen, das Telefon zu benutzen, Nachrichtenverläufe zu lesen oder schädliche Software zu installieren. Auch bei Diebstahl des Smartphones erhöht ein sicheres Passwort die Hürde an persönliche Informationen zu kommen.

Sogenannte „Wischmuster“ als Bildschirmsperre gelten allgemein als nicht sicher. Ein Nachverfolgen des Wischmusters ist meist einfach möglich. Beispielsweise hinterlässt das Fett auf unseren Fingern Spuren auf dem Bildschirm wodurch das Wischmuster sichtbar ist.

„Standort mitteilen“ so wenig wie möglich nutzen: Viele Apps haben Zugriff auf die GPS-Daten des Smartphones. In den Einstellungen des Smartphones kann eingestellt werden, welche Apps Zugriff auf den Standort haben dürfen und welche nicht.

Auch Fotos können Standort-Daten enthalten. Wenn ein Foto geteilt wird, kann über das Bild der Standort ermittelt werden. Diese Funktion kann in den Einstellungen der Kamera-App deaktiviert werden.

Zwei-Faktor-Authentifizierung nutzen: Zwei-Faktor-Authentifizierung (oder auch zweistufige Anmeldung) erhöht die Sicherheit von Online-Accounts vor dem Zugriff von Unbefugten. Vor allem in gewaltvollen Beziehungen, während/nach Trennungen und in anderen Gefährdungssituationen kann es sinnvoll sein, sie zu verwenden..

Weitere Informationen zur Zwei-Faktor-Authentifizierung: <https://www.saferinternet.at/faq/datenschutz/was-ist-die-zwei-faktor-authentifizierung/>



6.2 Im Setting Erstgespräch

Niemand muss mit digitaler Gewalt alleine bleiben. Ein Beratungsgespräch bei einer Fachberatungsstelle kann helfen, aus dem Kreislauf von Angst und Hilflosigkeit auszusteigen und mit diesen Gefühlen besser umzugehen. Außerdem kann geklärt werden, wie man sich schützen und Unterstützung aus dem Umfeld und anderen Unterstützungsstrukturen in Anspruch nehmen kann. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, gegen digitale Angriffe vorzugehen. Viele Attacken sind Straftatbestände (siehe Kapitel 5, Rechtliche Hintergründe), gegen die juristisch vorgegangen werden kann. Dies kann ein wich-

tiger Schritt sein, um sich zu wehren und vor weiteren Angriffen zu schützen. Auch Familienmitglieder oder Freund*innen können sich, wenn dies von der betroffenen Person gewünscht ist, einschalten. In manchen Fällen hören Täter*innen auf, wenn sie merken, dass die Betroffenen nicht alleine sind. Wenn Familienmitglieder oder Freund*innen intime Aufnahmen oder Mitteilungen über eine ihnen bekannte Person erhalten, können sie diese speichern und die Betroffene informieren. In Absprache können Informationen über juristische Schritte eingeholt oder die Polizei kontaktiert werden.

DOs and DON'Ts im Gespräch mit betroffenen Mädchen* und jungen Frauen*

Dos

- ✓ Mädchen* und junge Frauen* ernst nehmen
- ✓ Respektvoll und interessiert kommunizieren
- ✓ Vertraulichkeit und sicheren Rahmen für das Gespräch sicherstellen und klar kommunizieren
- ✓ Grundlegende Expertise zu geschlechtsspezifischer Gewalt aneignen
- ✓ Auf dem neusten Stand sein und die verschiedenen Apps kennen
- ✓ Sich der eigenen Rolle bewusst sein
- ✓ Sich bewusst sein, dass Gewalt im digitalen Raum schnell passiert
- ✓ Sich bewusst sein, dass Gewalt im digitalen Raum eine andere Dynamik hat
- ✓ Zeit nehmen und Setting bewusst wählen
- ✓ Mädchen*parteiliche und akzeptierende Haltung einnehmen
- ✓ Intersektionale Aspekte berücksichtigen
- ✓ Individuelle Lösungsansätze suchen, aber strukturelle Rahmenbedingungen miteinbeziehen
- ✓ Aktiv Hilfe und Beratung anbieten
- ✓ Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Handelns bewusst machen und transparent kommunizieren



- ✓ an qualifizierte Beratungsstellen oder die Polizei weitervermitteln
- ✓ Bei Weitervermittlung, Begleitung anbieten
- ✓ Verschwiegenheitspflicht ernst nehmen, Kontaktaufnahme mit Dritten immer in Rücksprache mit Betroffenen

Donts

- ✗ Probleme und Fragestellungen ins Lächerliche ziehen oder verharmlosen
- ✗ Panik machen oder dramatisieren
- ✗ Kontaktaufnahme mit Bezugspersonen ohne Rücksprache
- ✗ Hinterfragen oder Bewerten der Schilderungen
- ✗ Beschuldigen
- ✗ Ausfragen – es geht nur um relevante Informationen, nicht um die eigene Neugierde



6.3 Anzeigeerstattung bei der Polizei

Bei strafrechtlicher Relevanz kann eine Polizeiinspektion kontaktiert werden. Welche Dienststelle kontaktiert wird, hängt vom „Tatort“ ab, also jenem Ort, wo die Tat erfolgt ist und der Schaden eintritt.

Die Kontaktaufnahme ist telefonisch (im Akutfall über die Notrufnummer 133) oder persönlich vor Ort möglich: Hier kann der Wunsch nach einer weiblichen Beamtin* geäußert werden. Sollte vor Ort keine Beamtin* zur Verfügung stehen, kann auch ein Termin vereinbart werden. Grundsätzlich kann auch eine Vertrauensperson auf die Polizeidienststelle mitgenommen werden. Ebenso kann die Vernehmung jederzeit unterbrochen werden, falls die betroffene Person dies wünscht. Während der Vernehmung erhält die betroffene Person detaillierte Informationen über die weiterführenden Ermittlungen und es

wird die Möglichkeit einer psychosozialen- und juristischen Prozessbegleitung erklärt. Zudem werden die Beweise gesichert.

Was soll die betroffene Person zur Dienststelle mitnehmen?

- > Ausweisdokument (<https://www.usp.gv.at/lexikon/amtlicher-lichtbildausweis.html>)
- > Beweise (Textnachrichten, Screenshots, Fotos, ärztliche Protokolle etc.)
- > Name und Kontaktmöglichkeit von eventuellen Zeug*innen

NICHTS verändern und rasch Screenshots von Nachrichten anfertigen, da eine Fernlöschung auf diversen Apps möglich ist!



7.

Beratungsstellen und andere Angebote in Vorarlberg und Österreich

Hotlines

Frauenhelpline gegen Gewalt: 0800-222-555

Kostenlose und anonyme Hilfe für Mädchen* und Frauen*, rund um die Uhr

Rat auf Draht: 147

Kostenlose, anonyme Hilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern, online oder telefonisch, rund um die Uhr

time4friends Jugendhotline: 0664 1070 144

Peer-Beratung (Jugendliche beraten Jugendliche) auf WhatsApp, täglich von 18 bis 22 Uhr..

Beratungsstellen

Verein Amazone

Mädchenzentrum und Mädchenberatung für Mädchen*, und junge Frauen*, trans*, inter* und nicht-binäre Personen von 10 bis 25 Jahren sowie deren Bezugspersonen
Kirchstraße 39, 6900 Bregenz
Tel. +43 5574 458 01
beratung@amazone.or.at
www.amazone.or.at

Offene Jugendarbeit Dornbirn – Mädchen*treff

Freizeitangebot und Mädchenberatung für Mädchen* und junge Frauen*
Bergmannstraße 1, 6850 Dornbirn
Tel. +43 676 83650 867
maedchentreff@ojad.at
www.ojad.at/angebote/maedchentreff

Beratungsstelle #GegenHassimNetz

Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Tel. +43 1 929 13 99
beratung@zara.or.at
www.zara.or.at/de/beratungsstellen

Andere Anlaufstellen

Internet Ombudsstelle

Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT)
Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien
+43 1 595 211 275
kontakt@ombudsstelle.at
www.ombudsstelle.at

Stopleveline

Anonyme Meldestelle der österreichischen Internet-Service-Provider gegen Kinderpornographie und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet
Jakob-Haringer-Str. 8/V, 5020 Salzburg
+43 664 107 01 44
office@stopleveline.at
www.stopleveline.at

Landeskriminalamt Vorarlberg

Kriminalprävention
Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz
Tel. +43 591 33 80
lpd-v-lka-kriminalpraevention@polizei.gv.at
www.polizei.gv.at/vbg/lpd/

Präventive Angebote

Offene Jugendarbeit Dornbirn

Workshopangebote für Schulklassen und Jugendgruppen zu den Themen Gewalt- und Mobbingprävention, Selbstbehauptung, Sexualität, Digitale Medien, u.a.
Tel.: +43 676 83650 849
schulworkshops@ojad.at
www.ojad.at/angebot/koop-schule

Verein Amazone

Workshopangebote für Schulen und Jugendzentren sowie **Qualifizierung** für Multiplikator*innen zu den Themen Gewaltprävention, Selbstbehauptung, Zivilcourage, Soziale Medien, Körpernormen, Schönheitsideale, Sexualität
+43 5574 458 01
office@amazone.or.at
www.amazone.or.at/buchbar

Weitere Beratungsstellen unter:

- > www.aha.or.at/beratungsstellen-vorarlberg
- > www.bundeskanzleramt.gv.at/service/frauenservice-beratung-und-gewaltschutzeinrichtungen/beratungseinrichtung.html



8.

Weiterführende Links

www.saferinternet.at

Saferinternet.at unterstützt vor allem Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien.

www.frauen-gegen-gewalt.de

www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de

Der bff ist der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland. Auf deren Seite können Informationen zum Thema (digitale) Gewalt an Frauen* und Mädchen* abgerufen werden.

www.mimikama.at

Mimikama® ist eine internationale Anlaufstelle und Verein zur Aufklärung über Internetbetrug, Falschmeldungen sowie Computersicherheit und zur Förderung von Medienkompetenz sowie eine Beobachtungsstelle für Desinformation und Social Media Analysen.

www.instagram.com/antiflirting2

Der Instagram-Account @antiflirting2 zeigt das Schlimmste, was Dating-Plattformen und DMs zu bieten haben – und gibt Mädchen* und Frauen* damit eine Plattform, anonym ihre Geschichten zu erzählen.



9.

Literatur

Amadeu Antonio Stiftung (2021)

Antifeminismus. Online verfügbar:

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/fachstelle/analyse-und-hintergrundinformationen/antifeminismus-2/>

[Letzter Zugriff: 19.05.2022]

Amadeu Antonio Stiftung (2021)

Was ist Hate Speech? Online verfügbar:

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/digitale-zivilgesellschaft/was-ist-hate-speech/> [Letzter Zugriff: 19.05.2022]

Amnesty International (2018)

Toxic Twitter – a toxic place for women.

Online verfügbar: <https://www.amnesty.org/en/latest/research/2018/03/online-violence-against-women-chapter-1/> [Letzter Zugriff: 19.05.2022]

Bauer, Jenny-Kerstin / Hartmann, Ans

(2021) Formen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt, In: Prasad, Nivedita (Hg.) Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung: Formen und Interventionsstrategien, transcript Verlag, Bielefeld

Bff: Frauen gegen Gewalt E.V. (2022)

Was ist Cybermobbing? Online verfügbar:

<https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/digitale-gewalt/cybermobbing/was-ist-cybermobbing.html> [Letzter Zugriff: 19.05.2022]

Bff: Frauen gegen Gewalt E.V. (2022)

Folgen für Betroffene. Online verfügbar:

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt/was-ist-digitale-gewalt/folgen-fuer-betroffene.html>

[Letzter Zugriff: 19.05.2022]

Bundesministerium Jusitz (2022)

Hass im Netz. Online verfügbar:

www.bmj.gv.at/themen/gewalt-im-netz [Letzter Zugriff: 19.05.2022]

Institut für Jugendkulturforschung (2018)

Sexuelle Belästigung und Gewalt

im Internet in den Lebenswelten der 11- bis 18-Jährigen.

Studie des Instituts für Jugendkulturforschung im Auftrag des SOS-Kinderdorf Österreich und Rat auf Draht.

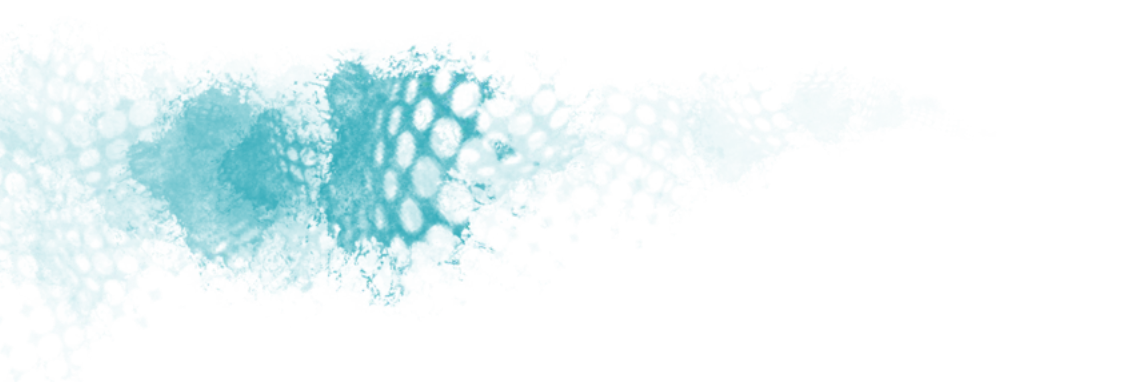
Ombudstelle.at (2022)

Was ist das Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G)?

Online verfügbar: https://www.ombudsstelle.at/faq/hass-im-netz/was-ist-das-kommunikationsplattformen-gesetz-ko-pl-g/?frontend_editing_enabled=true&cash=449cf3bf4c14784b700b579fca67da0c [Letzter Zugriff: 19.05.2022]

Weitere Literaturempfehlungen finden sich auf der nächsten Seite





Plan International (2020)

Welt-Mädchenbericht „Free to be online – Erfahrungen von Mädchen und jungen Frauen mit digitaler Gewalt“. Online verfügbar: <https://www.plan-international.at/presse/welt-maedchenbericht-2020-zu-digitaler-gewalt-gegen-maedchen-und-frauen.html>

[Letzter Zugriff: 19.05.2022]

Prasad, Nivedita (2021)

Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt: Zum aktuellen Forschungsstand, In: Prasad, Nivedita (Hg.) Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung: Formen und Interventionsstrategien, transcript Verlag, Bielefeld

RIS – Rechtsinformationssystem des Bundes (2022) Online verfügbar: <https://www.ris.bka.gv.at/>

[Letzter Zugriff: 22.05.2022]

Saferinternet.at (2021) Cyber-Grooming.

Online verfügbar: <https://www.saferinternet.at/faq/problematische-inhalte/jugendarbeit/cyber-grooming/>

[Letzter Zugriff: 19.05.2022]

Tanczer, Leonie Maria (2021) Das Internet

der Dinge: Die Auswirkungen „smarter“ Geräte auf häusliche Gewalt, In: Prasad, Nivedita (Hg.) Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung: Formen und Interventionsstrategien, transcript Verlag, Bielefeld

Universität Wien / Ludwig Boltzmann

Institut für Menschenrechte / Weisser

Ring Verbrechensofferhilfe (2018) Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich. Studie im Auftrag des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen. Online verfügbar: https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/broschuere-gewalt-im-netz_2018.pdf

[Letzter Zugriff: 19.05.2022]

IMPRESSUM

Redaktion:

Offene Jugendarbeit Dornbirn

Grafische Umsetzung:

Michaela Liepert, www.liepertgrafikweb.at

 **Bundeskanzleramt**

Gefördert durch:

Bundeskanzleramt | Bundesministerium
für Frauen, Familien und Jugend

